Übersicht



Der Bürgermeister Hilden, den 22.07.2021

AZ.: II/14-Wit

WP 20-25 SV 14/005

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis				
	JA	NEIN	ENTH.	
CDU				
SPD				
Grüne				
FDP				
AfD				
BA				
Allianz				
Ratsmitglied Erbe				

öffentlich Finanzielle Auswirkungen Personelle Auswirkungen	∏ ja ∏ ja	⊠ nein ⊠ nein		nicht zu überseher nicht zu überseher	
Beratungsfolge:					
Rechnungsprüfungsausschuss		02.0	9.2021	Entscheidung	

Bericht und Testat zum JA 2020 (Stand: 20210817) Jahresabschluß 2020 - bitte nicht drucken

SV-Nr.: WP 20-25 SV 14/005

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss verfasst und beschließt folgenden Bericht über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt Hilden des Jahres 2020 zur Erstattung an den Rat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW:

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat der Stadt Hilden gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zum Haushaltsjahr 2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Haushaltsjahr 2020 die ihm nach Gesetz¹ oder Satzung² obliegenden Aufgaben und Pflichten unter anderem durch Beratung der Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung umfassend und sorgfältig wahrgenommen.

1. Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratungs- und Prüfungsamtes waren:

1.1 Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses im Jahr 2020:

Im Berichtsjahr 2020 kam der Rechnungsprüfungsausschuss zu einer Sitzung am 23.09.2020 zusammen, die vom 27.04.2020 auf dieses Datum verschoben worden war. Die für den 30.11. 2020 vorgesehenen Sitzung musste auf den 11.01.2021 verschoben werden.

In seinen Sitzungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst. Der Bürgermeister ist seinen Informationspflichten vollumfänglich nachgekommen und hat dem Rechnungsprüfungsausschuss die von ihm gewünschten Informationen vollständig und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses hatten in den Sitzungen stets ausreichend Gelegenheit, sich aktiv und kritisch mit den Berichten des Beratungs- und Prüfungsamtes und den Informationen des Bürgermeisters, der Beigeordneten und des Kämmerers auseinanderzusetzen wie auch eigene Anregungen einzubringen.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss verschiedenen Themen gewidmet. Standardmäßig steht in jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses eine Mitteilungsvorlage zu freihändigen Vergaben ab 5.000 € auf der Tagesordnung, zu der regelmäßig eine Reihe von Fragen gestellt und beantwortet wird.

In der Sitzung am 23.09.2020 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss intensiv mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 auf Basis des diesbezüglichen Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes beschäftigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seinen eigenen Prüfungsbericht verfasst, der anschließend auch im Rat der Stadt beraten wurde, bevor der Rat den Jahresabschluss 2019 beschlossen hatte.

In seiner auf den 11.01.2021 verschobenen Sitzung hat der Rechnungsprüfungsausschuss ebenfalls getagt und sich grundsätzlich mit der Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung und ihren Aufgaben befasst. Auch die örtliche Prüfsituation unter Einbeziehung des risikoorientierten Prüfungsansatzes war Beratungsgegenstand, insbesondere wurden die laufenden Tätigkeiten des Beratungs- und Prüfungsamtes seit dem 01.10.2019 besprochen.

Auch einige Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden wurden beschlossen und eine Prüfkraft wurde für drei Monate in die zentrale Vergabestelle der Stadt Hilden in Teilzeit umgesetzt.

- 1 -

¹ Z. B. Gemeindeordnung des Landes NRW, Handelsgesetzbuch (Diese Erläuterung ist nicht Bestandteil des Beschlussvorschlagtextes.)

² Z. B. Rechnungsprüfungsordnung (Diese Erläuterung ist nicht Bestandteil des Beschlussvorschlagtextes.)

1.2 Jahresabschlussprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung:

Das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden ist laut Gesetz und Rechnungsprüfungsordnung Abschlussprüfer der Stadt und hat den Jahresabschluss 2020 nebst Lagebericht und allen Anlagen am 09.04.2021 zur Prüfung erhalten.

Der von Frau Kämmerin Anja Franke am 30.03.2021 nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgestellte und von Herrn Bürgermeister Dr. Claus Pommer am 31.03.2021 bestätigte Jahresabschluss der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2020 sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 wurde gemäß dem gesetzlichen Prüfungsauftrag unter Berücksichtigung der festgelegten Prüfungsschwerpunkte und unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Die Prüfungen durch das Beratungs- und Prüfungsamt ergaben keine Einwendungen, so dass am 19.07.2021 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

2. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Prüfung:

Der Abschlussbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes vom 19.07.2021 wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses rechtzeitig vor der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 02.09.2021 zugeleitet. In der Sitzung beantworteten der Bürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes die Fragen des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilten die erforderlichen und erbetenen Auskünfte.

Der Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes nahm ebenfalls an dieser Sitzung teil und berichtete über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Ferner berichtete er darüber, dass er trotz der auch im Jahr 2020 schlechten Personalausstattung des Amtes für Finanzservice (u. a. in den Bereichen Buchhaltung und Controlling) und dem Haupt- und Personalamt (u. a. im Personalservice, Personalmanagement und der Organisationsabteilung) nicht über wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess berichten müsse. Die in Anlage 1 des Prüfungsberichts beschriebene Situation sei allerdings nach wie vor risikoerhöhend und müsse von den Prüferinnen und Prüfern weiter beobachtet werden.

Er informierte über die vom Beratungs- und Prüfungsamt zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen sowie darüber, dass keine Umstände vorliegen, die seine Befangenheit besorgen lassen. Der Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes stand den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für Auskünfte und ergänzende Fragen zur Verfügung.

Der Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes empfahl dem Rechnungsprüfungsausschuss, den von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 nebst dem zugehörigen Lagebericht zu billigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht seinerseits eingehend unter Einbezug des Prüfungsberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes geprüft und sich dabei an den Vorschriften des § 102 GO NRW orientiert. Er hat sich in der Ausschusssitzung und der Rückfragen der Ausschussmitglieder ein eigenes Bild bzw. Urteil gebildet.³ Dabei ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu keinem anderen Ergebnis oder zu Einwendungen gekommen und schließt sich aufgrund seiner eigenen Prüfungen den Ergebnissen des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes zum Jahresabschluss der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2020 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 an.

-

³ Vor Ort sollte der Rechnungsprüfungsausschuss entscheiden, ob gegebenenfalls noch weitere Informationen in die Stellungnahme aufgenommen werden wie zum z.B. eigene Prüfungshandlungen des Ausschusses, Anmerkungen oder Ähnliches. (Diese Erläuterung ist nicht Bestandteil des Beschlussvorschlagtextes.)

SV-Nr.: WP 20-25 SV 14/005

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie den Lagebericht und empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Beratungs- und Prüfungsamt, den vorstehenden Bericht als Anlage zur Sitzungsvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 hinzuzufügen und somit den Rat in Kenntnis zu setzen."

Erläuterungen zur Sitzungs- und Verfahrensfolge:

Dies ist eine Sitzungsvorlage des Beratungs- und Prüfungsamtes, bei der anders als bei anderen Fachausschussberatungen sowohl der Rechnungsprüfungsausschuss als auch der Rat abschließende Beschlüsse fassen, allerdings unterschiedlichen Inhaltes. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist also nicht nur vorberatend, sondern ebenso beschließend wie der Rat tätig. Denn der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO den Jahresabschluss unter Einbezug des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes und bedient sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Prüfungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes stellt nach Auffassung des Gesetzgebers eine Unterstützung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dar, sich ein eigenes Urteil bilden zu können.⁴

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der Neufassung der GO zum 01.01.2019 sein eigenes Prüfungsergebnis, welches er u. a. auf Basis des Prüfberichts des Beratungs- und Prüfungsamtes selbst erarbeitet, als schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Rat abzugeben. Dieses Verfahren soll laut Gesetzesbegründung die Rechnungsprüfungsausschüsse und Räte veranlassen, sich stärker als bisher mit den Jahresabschlüssen und deren Prüfung zu beschäftigen.

Aus Praktikabilitätsgründen hat der Rat in § 7 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden zu § 59 Abs. 3 Sätze 4 - 6 GO NRW geregelt, dass die schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat von der BPA-Leitung als Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss entworfen wird.

Der Verweis auf die § 321, 322 HGB und der sich daraus ergebenden Weiterverweisung auf § 317 HGB bestimmen Aussehen und Inhalt des Bestätigungsvermerks, der von der örtlichen Rechnungsprüfung (in Hilden: Beratungs- und Prüfungsamt) verfasst wird. Aufgrund der HGB-Verweisung soll der Bestätigungsvermerk analog zu den Bestätigungsvermerken nach den Prüfungsstandards der Wirtschaftsprüfer verfasst sein, wo und inwieweit kommunalspezifische Gründe nicht dagegensprechen.

Der Bestätigungsvermerk wird ab Seite 12 des Prüfungsberichtes des BPAes unter Nummer 5 - Prüfergebnis - wiedergegeben. Er enthält

- die Prüfungsurteile des Beratungs- und Prüfungsamtes,
- die Grundlagen dazu,
- die Darstellung der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht und
- die Nennung der Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

⁴ Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3570, S. 80.

SV-Nr.: WP 20-25 SV 14/005

Gemäß § 102 GO NRW muss der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem (seinem) Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung nehmen. Folgende Inhalte müssen in der Stellungnahme enthalten sein:

- Wegen des Verweises auf die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches im § 102 Abs. 8 GO NRW muss sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit den vom Prüfungsverantwortlichen berichteten Schwächen des rechnungslegungsbezogenen IKS (§ 59 Abs. 3 GO NRW) befassen und dem Rat darüber berichten.
- Am Schluss seines Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss den vorstehenden Beschluss ge- und somit seinen Bericht verfasst hat, wird diese Sitzungsvorlage ergänzt um die beiden folgenden Beschlussvorschläge dem Rat bzw. den Ratsmitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet:

I. Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt:

"1. Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW von der Kämmerin am 30.03.2021 auf- und vom Bürgermeister am 31.03.2021 bestätigte und vom Hauptausschuss am 12.05.2021⁵ festgestellte Jahresabschluss nebst Lagebericht ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes ist im Prüfungsbericht vom 19. Juli 2021 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten worden.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt ebenfalls Kenntnis vom schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 02.09.2021 zu seiner Prüfung des Jahresabschlusses, welcher dieser Sitzungsvorlage als vorläufige(r) Protokollauszug/Tischvorlage aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigefügt wird.

Der Jahresabschluss 2020 vom 31.03.2021 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und nach der Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresüberschuss von 144.451,68 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals zugeführt."

II. Beschlussvorschlag für die Ratsmitglieder (den Rat der Stadt ohne den Bürgermeister):

- "1. Herr Bürgermeister Dr. Pommer und Frau Bürgermeisterin i. R. Alkenings werden nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 entlastet.
- 2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2020 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten."

Hinweis zum Druckexemplar des Jahresabschlusses:

-

⁵ Pandemiebedingt hat der Hauptausschuss anstelle des Rates getagt.

Der Jahresabschluss 2020 mit Lagebericht, Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang ist eine Anlage dieser Sitzungsvorlage, die allerdings auch dann standardmäßig <u>nicht</u> mit ausgedruckt wurde, sofern Ihnen diese Sitzungsvorlage in ausgedruckter Form zugegangen ist. Selbstverständlich sind alle Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage im Rats- und Bürgerinformationssystem als Datei vorhanden. Sofern Sie für Ihre Beratungen ein zusätzliches Druckexemplar benötigen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Finanzservice oder das Team Bürgermeisterbüro der Stadt Hilden.

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 59 Abs. 3 und § 102 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes.

Die Prüfung erfolgt mit dem Ziel herauszufinden, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Bestimmungen der GO NRW ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen.

Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Der Verpflichtungen des Beratungs- und Prüfungsamtes zur Prüfung der Wirksamkeit des IKS und zum Bericht über wesentliche Schwächen des rechnungslegungsbezogenen IKS (§ 59 Abs. 3 Go NRW) entsprechend wird der Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes in der Sitzung des Ausschusses berichten. Trotz der (auch im Jahr 2020) schlechten Personalausstattung des Amtes für Finanzservice (u. a. in den Bereichen Buchhaltung und Controlling) und dem Haupt- und Personalamt (u. a. im Personalservice, Personalmanagement und der Organisationsabteilung) liegen konkrete Einzelerkenntnisse über wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess nicht vor. Die in Anlage 1 des Prüfungsberichts beschriebene Situation ist allerdings risikoerhöhend und muss vom Beratungs- und Prüfungsamt weiter beobachtet werden.

Die vom Beratungs- und Prüfungsamt zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen, Prüfungen und Beratungen sowie die Ausgestaltung der verwaltungsinternen Regelungen und Konditionen lassen keine Umstände erkennen, die auf eine Befangenheit der an der Prüfung Beteiligten hinweisen würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den nach der Prüfung vom Beratungs- und Prüfungsamt erstellten, als Anlage beigefügten Prüfungsbericht sowie den Bestätigungsvermerk des Beratungs- und Prüfungsamtes.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungs-

SV-Nr.: WP 20-25 SV 14/005

prüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Selbstverständlich ist der Rechnungsprüfungsausschuss jedoch in seiner Entscheidung frei und könnte den Jahresabschluss der Stadt und das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes anders beurteilen und dies in seinem Bericht an den Rat dokumentieren.

Der Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung als Abschlussprüfer und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses dienen dem Rat als Grundlage zur Feststellung des Jahresabschlusses und den Ratsmitgliedern als Grundlage zur Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW.

Abschließend danken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Prüfungsamtes den Mitgliedern der Verwaltungsführung, insbesondere aber dem Team des Amtes für Finanzservice und der Stadtkämmerin für die stets konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung des Jahresabschlusses.

gez. Michael Witek Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes

Klimarelevanz:

Keine.



Prüfungsbericht und Testat
des Beratungs- und Prüfungsamtes
vom 19.07.2021
zum Jahresabschluss 2020
der Stadt Hilden

Inhaltsverzeichnis

1.	1. PRÜFUNGSAUFTRAG	3
2.	2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	3
	2.1 Lagedarstellung	3
	2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
	2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	3
	2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftiger	n Entwicklung 3
	2.2 Unregelmäßigkeiten	5
	2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	5
	2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten	5
3.	3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
	3.1 Gegenstand der Prüfung	5
	3.2 Art und Umfang der Prüfung	6
4.	4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
	4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
	4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	g
	4.1.2 Jahresabschluss	10
	4.1.3 Lagebericht	10
	4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
	4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
	4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
	4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	11
	4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
	4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	11
5	5 PRÜFUNGSERGERNIS	12

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Fragenkatalog gem. IDR Prüfungsleitlinie 720
- Anlage 2 Wiedergabe der Vollständigkeitserklärung

1. PRÜFUNGSAUFTRAG

Entsprechend § 102 Abs. 1 GO obliegt dem Beratungs- und Prüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

der Stadt Hilden

nachfolgend auch Stadt genannt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt wurde.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Lagedarstellung

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht wurden nach Auffassung des Beratungs- und Prüfungsamtes folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt getroffen:

"Ertragslage:

Das Jahresergebnis 2020 der Stadt Hilden ist erheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Insbesondere der Einbruch der Kommunalsteuern und der Gemeinschaftssteuern haben die bereits im Haushaltsplan in Aussicht gestellte schlechte Ertragslage vor Isolierung der pandemiebedingten Belastungen bestätigt.

Das Jahresergebnis 2020 der Stadt Hilden liegt bei + 0,1 Mio. € nach Isolierung der Corona bedingten Belastungen und damit 7,8 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz (-7,7 Mio. €). In diesem Ergebnis sind 7,8 Mio. € außerordentliche Erträge aus der Isolierung der pandemiebedingten Lasten enthalten. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 7,6 Mio. € ab.

Die ordentlichen Erträge haben sich mit 166,4 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (180,4 Mio. €) erheblich verschlechtert. Die erhaltenen Kompensationszahlungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für die Gewerbesteuerausfälle in Höhe von 8,9 Mio. € können die eigentlichen Ausfälle in Höhe von 11,1 Mio. € nicht vollständig kompensieren.

Aufgrund frühzeitiger Gegensteuerungsmaßnahmen zu den Belastungen aus der Corona-Pandemie konnten aber auch die ordentlichen Aufwendungen (174,6 Mio. €; Vorjahr: 180,8 Mio. €) gegenüber der Planung deutlich (um 3,7 Mio. €) verringert werden.

Vermögens- und Schuldenlage:

Die Bilanzsumme der Stadt Hilden hat sich gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag um 16,4 Mio. € auf 511,3 Mio. € erhöht.

Der Trend des Substanzverzehrs aus Vorjahren konnte gestoppt werden. Das Sachanlagevermögen hat um 2,0 Mio. € zugenommen. Die Investitionstätigkeit übersteigt in 2020 wieder leicht die Abschreibungen auf und Abgänge an Vermögensgegenständen. Insbesondere die Anlagen im Bau (12,8 Mio. €, Vorjahr: 7,8 Mio. €) dokumentieren ein Wachstum der Bautätigkeit der Stadt Hilden.

Finanzlage:

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 2020 4,1 Mio. € (Vorjahr: 10,0 Mio. €) und liegt damit 3,2 Mio. € über dem Planwert. Dieser Überschuss aus der Verwaltungstätigkeit konnte sowohl den Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (- 1,2 Mio. €) als auch aus Finanzierungstätigkeit (- 0,5 Mio. €) vollständig decken. Die liquiden Mittel sind entsprechend um 2,3 Mio. € auf 15,6 Mio. € angestiegen. Die Investitionsauszahlungen in Höhe von 13,4 Mio. € sind deutlich hinter dem Planwert (33,4 Mio. €) zurückgeblieben. Die Investitionstätigkeit konnte die Abschreibungen und Abgänge auf Vermögensgegenstände im Haushaltsjahr 2020 aber kompensieren. Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist geprägt von hohen Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (7,6 Mio. €, Vorjahr: 0,1 Mio. €).

Chancen / Risiken:

Die Stadt Hilden wirtschaftet in 2021 erstmals seit dem 01.01. mit einem veröffentlichten Haushalt und kann die geplante Investitionstätigkeit ohne Verzögerungen Anzeige- und Genehmigungsprozessen umsetzen. Daraus entsteht die Chance, den ungewollten Vermögensverzehr aus Vorjahren über eine verstärkte Bautätigkeit teilweise auszugleichen, das Sachanlagevermögen der Stadt wiederaufzubauen und den Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig und ohne Nutzungseinschränkungen zur Verfügung zu stellen. Hierbei wurde eine Reihe von Corona-Sonderprogrammen des Landes und des Bundes zur finanziellen Förderung von investiven und werterhaltenden Maßnahmen in Anspruch genommen.

In der mittelfristigen Finanzplanung zeigt sich eine erhebliche Lücke zwischen den geplanten Einnahmen und Ausgaben. Sowohl Personalkostensteigerungen als auch Transferaufwendungen steigen deutlich und stehen erheblich geminderten Einnahmen aus den Kommunal- und Gemeinschaftssteuern in Folge der Corona-Krise gegenüber. Der Rat der Stadt Hilden hat vor dem Hintergrund dieser+ Entwicklungen einen Grundsatzbeschluss gefasst, die in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellten Defizite deutlich zu verringern und das Eigenkapital nur in moderatem (genehmigungsfähigem) Umfang in Anspruch zu nehmen. Daraus ergibt sich die Chance, langfristig einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Hilden und damit die hohe Attraktivität der Itterstadt auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Die haushaltswirtschaftliche Erholung hängt aber auch vor Ort im Wesentlichen davon ab, dass die Eindämmungsmaßnahmen der Corona-Pandemie auslaufen und sich die Wirtschaft erholen kann. Die Stadt Hilden hat mit einem niederschwelligen Hilfsprogramm für Gewerbetreibende, Kulturschaffende und gemeinnützige Vereinen einen Beitrag dazu geleistet, dass die Angebotsstrukturen in der Stadt auch nach der Pandemie weitergeführt werden können.

Um den Ansprüchen des künftigen Mobilitätsgeschehens an die in Hilden zur Verfügung stehende öffentliche Infrastruktur möglichst gerecht zu werden, erstellt die Stadt Hilden unter der Beteiligung der Öffentlichkeit ein Mobilitätskonzept. Hiermit soll für die Stadt Hilden die Basis für eine nachhaltige Mobilitätswende geschaffen werden. In einem Zeithorizont für die kommenden 15 Jahre sollen verkehrliche Lösungen und Alternativen sowohl innerhalb der Stadt als auch in der Verknüpfung mit den benachbarten Kommunen im Großraum Düsseldorf zur Reduzierung der klimaschädlichen CO2- Emissionen geschaffen werden. Bis 2030, dem prognostizierten "zweiten Wendepunkt" der Mobilität, sollen Mobilitätsangebote geschaffen werden, die eine nachhaltige Mobilität aller Bewohnerinnen und Bewohnern Hildens ermöglicht.

Auch der Klimawandel bringt gleichermaßen Chancen und Risiken für die Stadt Hilden mit sich. Mit den städtischen Anstrengungen zum Klimaschutz soll das Ausmaß der künftigen klimatischen Auswirkungen begrenzt werden. Maßnahmen zur Klimaanpassung sollen für das Stadtgebiet Hilden, die Auswirkungen (thermische Belastung, Starkregen sowie Hochwasser) der sich bereits abzeichnenden Klimaänderungen mindern. Die Aufgabe "Klimaschutz" wird dabei von der Stadt als dauerhafter Prozess verstanden. Hierzu gehören Aufforstungsmaßnahmen im städtischen Stadtwald, die Umstellung des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebsarten, die Erweiterung der öffentlichen Ladeinfrastruktur bis hin zur Erneuerung der Regenwasserkanalinfrastruktur und der Erstellung von Gefahrenkarten (z.B. "Starkregenkarte").

Prognose:

Die Stadt Hilden plant für 2021 mit einem Fehlbetrag von 9,4 Mio. € ohne Isolierung der corona-bedingten Belastungen. Es ist bei Fortschreiten der Lockdown-Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie damit zu rechnen, dass der originäre Fehlbetrag geringer ausfällt zu Lasten einer in der Planung nicht abgebildeten Isolierung der Haushaltsbelastungen. Der Fehlbetrag kann aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, so dass ein fiktiver Haushaltsausgleich auch in 2021 gewährleistet ist. Ab 2022 plant die Stadt Hilden eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage."

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach Auffassung des Beratungs- und Prüfungsamtes zutreffend wider.

2.2 Unregelmäßigkeiten

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Bei der Prüfung wurden keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung gefunden.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Auch Hinweise auf sonstige Unregelmäßigkeiten wurden nicht gefunden.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Kämmerin der Stadt. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss nach seiner Bestätigung dem Rat der Stadt zur Feststellung zu.

Aufgabe des Beratungs- und Prüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars abzugeben.

Dazu hat das Beratungs- und Prüfungsamt die Buchführung, die Inventur, das Inventar, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 der Stadt geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung nach § 38 KomHVO aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu prüfen.

Außerdem soll die Prüfung feststellen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt wird.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die sonstigen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Schwerpunktmäßig wurden Prüfungen in folgenden Bereichen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und Bestimmungen durchgeführt:

- Isolierung der Belastungen durch die Covid-19-Pandemie
- Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem
- Pensionsrückstellungen
- Sonderposten für den Gebührenausgleich

Die Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände war nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Beratungs- und Prüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 102 und 104 GO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das Beratungs- und Prüfungsamt eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs- , Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes und die daraus folgenden analytischen Prüfungshandlungen haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter (und Sachverständigen) wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Isolierung der Belastungen aus der COVID 19-Pandemie

Die erstmals für das Jahr 2020 entsprechend des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen ausgewiesene Bilanzposition "0 - Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit" wurde auf Plausibilität und mit einer hohen Stichprobe der Posten mit positivem Ergebnis geprüft.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter der Bilanzposition "1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände" war der stark gestiegene Bestand auffällig.

Nachforschungen und eine Posten-Prüfung durch die Rechnungsprüfung ergaben hier, dass fälschlicherweise Hardware (W-Lan für Schulen) in Höhe von ca. 75.000 Euro als immaterielle Vermögensgegenstände verbucht worden waren. Eine Korrektur der Buchung hätte zu einer Bilanzumgliederung geführt; die Bilanzsumme würde durch die Korrektur jedoch nicht verändert. Da der Fehler im Einzelnen als auch in Summe nicht wesentlich ist, hat die Verwaltung die Korrektur nach Rücksprache mit dem BPA im Jahr 2021 vorgenommen.

Weiterhin wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. Posten geprüft und/oder folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Sonderposten für den Gebührenausgleich

Bei der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des BgA DSD für das Jahr 2020 anhand des betrieblichen Abschlusses der KRE 110202 ist der Verwaltung aufgefallen, dass die Aufwendungen und Erträge des BgA fälschlicherweise in die Wirtschaftsrechnung zur Ermittlung des Ergebnisses des Produktes 110202 eingeflossen sind. Diese Aufwendungen und Erträge hätten analog der Gebührenkalkulation für 2020 aus der Wirtschaftsrechnung herausgerechnet werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Neutralisation des Betriebs gewerblicher Art verbessert sich das Ergebnis von bisher 23.320 Euro Überdeckung auf 139.186 Euro Überdeckung. Der Kostendeckungsgrad beträgt somit statt 100,47% dann 102,86%.

Gem. § 44 Abs. 6 KomHVO sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenausgleich anzusetzen. Zum 31.12.2021 wurden dem Sonderposten für den Gebührenausgleich für die Abfallbeseitigung nur 23.320,00 € zugeführt.

Wegen des erst nach der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellten, korrekten Ergebnisses 2020 für die kostenrechnende Einrichtung "Abfallbeseitigung" von 139.186 € müssten dem Sonderposten für den Gebührenausgleich weitere 115.866 € zugeführt werden, was zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses in gleicher Höhe führen würde.

Es wurde jedoch folgendes zwischen der Verwaltung und dem Beratungs-und Prüfungsamt vereinbart:

"Aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages im Vergleich zur Bilanzsumme von 511.296.031,25 € und zum Bestand der Ausgleichsrücklage von 15.907.527,34 € zum 31.12.2020 sowie der aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht überschrittenen allgemeinen Wesentlichkeitsgrenze wird die Zuführung der 115.866 € zum Sonderposten für den Gebührenausgleich für die Abfallbeseitigung erst irn Jahr 2021 vorgenommen.

Gem. § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenausgleich ist die entstandene Überdeckung bis zum Jahr 2024 auszugleichen."

Pensionsrückstellungen

Es wurde u. a. überprüft, ob

- bei der Berechnung die gesetzlichen Vorgaben nach § 37 Abs. 1, 2 KomHVO NRW beachtet,
- die Pensionsansprüche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (laufende Pensionen, Pensionsanwartschaften sowie fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, wie z.B. Beihilfeansprüche) ordnungsgemäß erfasst,
- bei der Ermittlung des Barwertes das Teilwertverfahren angewandt und ein interner Rechenzinsfuß von 5 % zugrunde gelegt,
- die Rückstellungen für Beihilfeansprüche als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versorgungsbezüge ermittelt (§ 37 Abs. 1 Satz 5 ff. KomHVO NRW) und
- die Zuführung aufgrund von allgemeinen Besoldungsanpassungen ratierlich über die drei auf das Jahr der Anpassung folgenden Haushaltsjahre in der Ergebnisplanung verteilt (§ 37 Abs. 2 KomHVO NRW) wurden.

Dabei wurden Hinweise auf wesentliche Fehlaussagen nicht festgestellt.

Lagebericht

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach Auffassung des Beratungs- und Prüfungsamtes zutreffend wider.

Weitere Prüfungen

An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten hat das Beratungs- und Prüfungsamt an einigen Tagen im Spätherbst 2020 beobachtend teilgenommen, um sich stichprobenartig davon zu überzeugen, dass die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet worden ist, dass die in den Inventurrichtlinien dargestellten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt worden sind und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt. Das Beratungs- und Prüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vorgelegt.

Rechtsanwaltsbestätigungen des Rechtsamtes über schwebende Rechtsstreitigkeiten hat das Beratungsund Prüfungsamt ebenfalls erhalten.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag dem Beratungs- und Prüfungsamt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen vor. Auf Grund der Einschätzung der Qualifikation der RVK und der Zertifizierung des Verfahrens nach Heubeck hat sich die Rechnungsprüfung bei der Prüfung auf die Arbeitsergebnisse der RVK gestützt.

Es wurden innerhalb des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Aufbau- und Funktionsprüfungen insbesondere im Bereich des Debitorenmanagements und des Personalwesens durchgeführt.

Das Beratungs- und Prüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 10.08.2020 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Herr Bürgermeister Dr. Pommer hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 19.07.2021 schriftlich bestätigt.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Stadt hat gemäß § 4 KomHVO produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen bestimmt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Beratungsund Prüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnis-, Vermögens- und der Finanzrechnungen wurde beibehalten. Abweichungen wegen besonderer Umstände sind im Anhang angegeben und begründet.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden entsprechend der vom Rat festgesetzten Wertgrenze in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Die Stadt hat gemäß § 17 KomHVO zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung (in Form einer Voll-/Teilkostenrechnung) aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 45 KomHVO die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungsund Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Das Beratungs- und Prüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der durch Frau Kämmerin Anja Franke aufgestellte und durch Herrn Bürgermeister Dr. Claus Pommer bestätigte Lagebericht gilt als Anlage zu diesem Bericht.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 4 KomHVO einbezieht und erläutert sowie
- alle weiteren nach § 49 KomHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Beratungs- und Prüfungsamt sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang der Stadt verwiesen.

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die im Haushaltsjahr ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, die folgenden wesentlichen wertbestimmenden Faktoren (Einfluss von wertbestimmenden Parametern auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie die Annahmen und Ausübung von Ermessensentscheidungen) sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. PRÜFUNGSERGEBNIS

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Hilden

"Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Hilden, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Im Jahr 2020 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2020 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- Vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Hilden. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den
 gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind als Beamte bzw. tariflich Beschäftigte der Stadt Hilden unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Hilden, den 19.07.2021

Beratungs- und Prüfungsamt

Michael Witek Leiter Torsten Schlüter Prüfer

Fragenkatalog gem. IDR Prüfungsleitlinie 720 "Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft"

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?

Es gibt für den Rat und seine Ausschüsse die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung sowie die Zuständigkeitsordnung. Schriftliche Weisungen des Rates zur Organisation existieren in Form von Beschlüssen zur Dezernatsverteilung. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Stadt.

b) Wieviele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es hat eine Vielzahl von Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse stattgefunden. Die Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften werden im Ratsinformationssystem (Session) dokumentiert und archiviert.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?

Die Mitgliedschaften der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind im Anhang (vgl. § 95 GO NRW) ausgewiesen.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Überwachungsorgan) im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?

Für den Bürgermeister besteht die Pflicht, die Vergütung für ihre Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und Kontrollgremien öffentlich bekannt zu machen, aus § 18 KorruptionsbG NRW. Dieser Pflicht kommt er mit einer Vorlage an den Rat in öffentlicher Sitzung einmal jährlich nach.

Der Veröffentlichungspflicht für Mitglieder des Rates gemäß § 17 KorruptionsbG NRW wird in den jährlichen Lageberichten nachgekommen. Außerdem sind im Ratsinformationssystem (Homepage der Stadt) zu jedem Ratsmitglied dessen Mitgliedschaft auch in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien dargestellt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Stadt Hilden entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Organisationspläne (Verwaltungsgliederungsplan, Dezernatsverteilungsplan) sind vorhanden. Fortschreibung und Aktualisierung erfolgen durch das Haupt- und Personalamt, das zudem alle aktuellen Informationen der Geschäftsverteilung auf der Hildener Internetseite vorhält. Ein Aufgabengliederungsplan existiert bedauerlicherweise nicht.

Eine regelmäßige Überprüfung von Aufbau- und Ablauforganisation erfolgte im Berichtsjahr wie in den Vorjahren nicht. Die Organisationsabteilung der Stadt war stark ge- bzw. überfordert und konnte den notwendigen Aufgaben nur sehr eingeschränkt nachkommen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass die Regelungen grundsätzlich nicht beachtet werden.

Es ist jedoch seit einigen Jahren die Tendenz zu beobachten, dass Aufgaben von (noch) nicht fachkundigen Verwaltungsteilen erledigt werden müssen, ohne dass die hausinternen Fachkräfte hinzugezogen werden (können).

Solche Aufgabenzuordnungen bergen erhebliche Risiken in Bezug auf sachliche und rechtliche Fehler oder Unwirtschaftlichkeit.

c) Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?

Mit der Umstellung auf das NKF im Jahr 2007 wurden Produkte definiert, die im Haushaltsplan aufgeführt und mit Kennzahlen hinterlegt sind. Mit deren Überarbeitung und Weiterentwicklung wurde 2015 begonnen, damit sie den Anforderungen des NKF entsprechend zur Steuerungsunterstützung dienen können. Die Überarbeitung wurde seit 2019 nicht fortgeführt.

d) Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?

Teilweise. Zum Teil erfolgt eine zentrale Beschaffung (z. B. im IT-Bereich) und die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung wird zentral vom Amt für Gebäudewirtschaft abgewickelt. Es existiert eine interne Leistungsverrechnung, die dringend weiterentwickelt und gepflegt werden muss und auch die Personalkosten umfasst. Dennoch ist eine Steuerung des Ressourcenverbrauchs durch die Produktverantwortlichen nur eingeschränkt möglich.

e) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gibt eine Reihe von Dienstanweisungen, die im Intranet bereitgestellt werden. Sie regeln zum Beispiel die Vergaben, das Anordnungswesen oder die Finanzbuchhaltung.

Es gibt keine wesentlichen Anhaltspunkte, dass diese Vorschriften im Berichtsjahr nicht eingehalten wurden.

Die Personalausstattung des Amtes für Finanzservice und des Haupt- und Personalamtes war jedoch unzureichend. Im Berichtsjahr waren im Amt für Finanzservice und im Haupt- und Personalamt mehrere MitarbeiterInnen von Zeitarbeitsfirmen eingesetzt.

Im Berichtsjahr wurde damit begonnen, die Vergabedienstanweisung und das (elektronische) Vergabehandbuch an die aktuellen Anforderungen der Verdingungsordnungen und des Vergaberechts anzupassen. Die Arbeiten wurden jedoch nicht abgeschlossen; weitere Überarbeitungen sind dringend notwendig.

Wenn sich Anhaltspunkte im Berichtsjahr ergaben, dass diese Vergaberegelungen nicht eingehalten werden würden, bemühte sich die Rechnungsprüfung vor der Vergabedurchführung beratend und korrigierend einzugreifen. Die Durchführung von Vergaben hat auch nach mehreren Prüfungsberichten allerdings noch Verbesserungspotenzial.

Im Bereich Personalwesen besteht eine erhebliche Anzahl von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat zu unterschiedlichsten Themenfeldern.

Die Organisationsabteilung der Stadt war auch im Berichtsjahr stark gefordert oder überfordert und konnte den notwendigen Aufgaben nur teilweise nachkommen.

Das BPA hat in den vergangenen Jahren wiederholt die schlechte Situation der Orga bemängelt. Eine den aktuellen Aufgaben angemessene Ausstattung der Orga war im Berichtsjahr noch nicht vorhanden. Es bleibt abzuwarten, ob die zum Berichtszeitpunkt beschlossenen Stellenveränderungen zu einer ausreichenden Entlastung führen.

Es muss aber unbedingt gelingen, die Aufgaben der Orga weg von der nahezu ausschließlichen Bearbeitung aktueller Einzelfragen und -probleme hin zu stärker zukunftsorientierter und nachhaltiger Arbeit zu verändern. Auch wenn das Nacharbeiten der in der Vergangenheit unerledigten Aufgaben, deren Ergebnisse aber jetzt und in Zukunft dringend benötigt werden, temporär (für einige Jahre) erheblich mehr Kapazitäten erfordern wird.

Sollten Teile der Orga-Aufgaben in den Fachämtern wahrgenommen werden, würde dort der Bedarf an Kapazität und Knowhow entsprechend ansteigen. Ein Controlling der Aufbau- und Ablauforganisation, um den jeweils wirtschaftlichsten und sinnvollsten Weg zu finden, wäre auf jeden Fall und für jedes Amt erforderlich. Dies ist aktuell von der Orga nicht leistbar.

f) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (zum Beispiel Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine zentrale Vertragsdatenbank ist eingerichtet und wird vom Amt für Finanzservice aktuell gehalten. Die Technologie der Software wird allerdings nicht gepflegt. Eine zukünftige Einbindung in das DMS - siehe vorhergehende Antwort - ist erforderlich.

Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

a) Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?

Ein langfristiges, strategisches Zielprogramm, an dem sich das Handeln der Verwaltung orientiert, wurde bisher von der Verwaltung nicht erarbeitet und vom Rat nicht beschlossen. Bisher fehlt eine systematische Anbindung der strategischen Ziele an die Finanzplanung. Strategische Ziele werden wohl hauptsächlich in den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes zum Haushaltsplan erörtert.

Aus Sicht des BPAes hat sich die Notwendigkeit der "Haushaltskonsolidierung" aufgrund der strukturellen Haushaltssituation inzwischen selbst erzeugt. Zum Berichtszeitpunkt existiert eine Haushaltskonsolidierungskommission, die dem strategischen Ziel der Haushaltskonsolidierung folgt.

Das Ziel "Einführung eines nachhaltigen und vorausschauenden und risikopräventiven Personalmanagements" mit all seinen Facetten hat sich zwangsläufig ebenfalls selbst ergeben. Mit der Umsetzung wurde begonnen. Sie leidet im Berichtsjahr allerdings stark unter den zu geringen Personalkapazitäten der zuständigen Bereiche.

Das Ziel der "Ein- und Durchführung eines dauerhaften und möglichst antizipativen Aufbauorganisations- und Ablauforganisationsmanagements und -controllings" wurde vom BPA bereits wiederholt angemahnt und in unterschiedlichen, vergangenen Berichten formuliert. Die im Berichtszeitraum getroffenen Maßnahmen sind aus Sicht des BPAes bei weitem nicht ausreichend.

b) Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?

Ein Leitbild der Verwaltung oder Ratsbeschlüsse über ein strategisches Zielprogramm bestehen mit Ausnahme der Haushaltskonsolidierung nicht.

Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

a) Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output-orientierte Steuerung definiert worden?

Es finden Mitarbeitergespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Auch im Rahmen der LOB werden Ziele vereinbart.

Viele Fachbereiche haben im Haushaltsplan Ziele und Kennzahlen definiert. Eine Ableitung aus strategischen Zielen findet, da diese nicht formuliert sind, jedoch nicht statt.

b) Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?

Es gibt Kennzahlen im Haushaltsplan, die bisher hausintern nur bedingt und auf der politischen Ebene eher nicht steuerungsrelevant waren.

Da - wenn überhaupt - nur externe Leistungsdaten, interne Leistungsdaten aber strukturiert nicht erfasst werden, ist eine Steuerung (ein strukturiertes Leistungscontrolling) kaum möglich.

Mit der Überarbeitung der Ziele und Kennzahlen wurde 2015 begonnen; sie wurde nach 2018 jedoch nicht fortgesetzt.

c) Inwiefern wurden diese Ziele erreicht bzw. wo gab es gravierende Planabweichungen?

Eine Abweichungsanalyse gibt es bisher nur im Finanzbereich. Die Ergebnisse sind im Lagebericht dargestellt.

Fragenkreis 5: Controlling

a) Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?

Aktuell ist bei der Stadt Hilden kein zentrales, institutionalisiertes Controlling installiert. Ein zentrales, institutionalisiertes Berichtswesen ist noch aufzubauen.

Mit der 2019 konzeptionierten Reorganisation des Controllings wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts im Sommer 2021 noch nicht begonnen. Wie bereits weiter oben berichtet, ist auch in diesem Bereich die personelle Ausstattung des Amtes für Finanzservice nicht ausreichend.

Es existiert ein reduziertes Finanzcontrolling durch das Amt für Finanzservice, welches den Fachämtern monatliche Auswertungen zur Verfügung stellt. Auswertungen dieser Berichte durch die Fachämter werden jedoch bisher nicht standardmäßig erstattet. Darüber hinaus findet in Teilen der Verwaltung jeweils Fachcontrolling statt (z. B. im Amt für Jugend, Schule und Sport). Ein Bauinvestitionscontrolling soll aufgebaut werden. Im Jahr 2019 wurde damit begonnen, ein Personal- und Personalkostencontrolling zu projektieren und einzuführen. Die Arbeiten dauern an.

b) Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft, um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?

Dem bestehenden Finanzcontrolling sowie den diversen Fachcontrollings fehlen die übergeordneten strategischen Ziele.

Ein institutionalisiertes, verwaltungsweites Leistungscontrolling (Output- oder Outcomeorientiert) ist nicht vorhanden.

Das Personal- und Personalkostencontrolling befindet sich im Aufbau.

Ein Bauinvestitionscontrolling soll aufgebaut werden.

c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Im Grundsatz ja. Der Bürgermeister wird von der Beteiligungsverwaltung informiert.

Ein standardisiertes, konzernweites Controlling oder Risikomanagement bestehen nicht (siehe auch Fragenkreis 7).

Fragenkreis 6: Kosten- und Leistungsrechnung

a) In welchen Teilen der Verwaltung existiert bereits eine Kosten- und Leistungsrechnung?

Es existiert eine nahezu verwaltungsweite Kosten- und Leistungsrechnung mit sich daraus ergebender interner Leistungsverrechnung. Insbesondere die interne Leistungsverrechnung bedarf der Überarbeitung. Die KLR sollte in die ERP-Software integriert werden.

b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Abschlussprüfers noch Handlungsbedarf?

Die Verwaltung hat vor einigen Jahren damit begonnen, die bislang auf Excel-Basis funktionierenden Kosten- und Leistungsrechnungen in die ERP-Software NewSystem von Infoma zu integrieren. Bisher wurden nur zwei Bereiche - teilweise - nach Infoma übernommen.

Verbesserungspotenzial ist grundsätzlich (mit einigen Ausnahmen bei den gebührenrechnenden Einrichtungen) bei den "Leistungsrechnungen" der Kosten- und Leistungsrechnungen vorhanden; insbesondere wenn es sich um personalkostenlastige Bereiche handelt, müssten hierfür die Leistungen des Personals erfasst werden. Dies ist bisher nur im zentralen Bauhof - Amt 68 - und im BPA - Amt 14 - und in Ausnahmefällen anderswo der Fall.

Fragenkreis 7: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

In den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes werden Haushaltsrisiken durch regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche zum Haushaltsplan besprochen. Ein allgemeines Frühwarnoder ein Risikomanagementsystem wurde bei der Stadt Hilden bisher allerdings nicht installiert.

Hat die Kämmerin noch im Vorjahr zum wiederholten Male vor dem bereits stattfindenden Werteverzehr durch zu geringe Unterhaltungsaufwendungen und Ersatzinvestitionen gewarnt, konnte der Trend des Substanzverzehrs aus Vorjahren im Jahr 2020 gestoppt werden.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es wäre empfehlenswert, bei der Stadt Hilden ein allgemeines und verwaltungsweites Controlling und Risikomanagement zu implementieren. Es sollte einen Überblick über die Risiken ermöglichen, die bei der Kernverwaltung und den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung auftreten können. Gleichzeitig sollte es Strategien aufzeigen, wie die Stadt diesen Risiken begegnen kann.

Im Jahr 2016 wurden als erster Schritt Korruptionsrisiken identifiziert und bewertet. Noch im selben Jahr wurde damit begonnen, die als besonders risikoträchtig identifizierten Bereiche mittels Geschäftsprozessaufnahmen und -analysen zu betrachten. Die wenigen Prozessaufnahmen dienten allerdings nur dem Zweck, § 21 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes - in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen muss Personalrotation stattfinden - zu genügen.

Bedauerlicherweise ist aber erst ein geringer Bruchteil der Prozesse aufgenommen und diese Prozessbeschreibungen sind z. B. für die aufgabenkritischen Untersuchungen oder die Einführung eines Workflow-gestützten DMS nicht aussagekräftig und umfassend genug. Daten über Zeitbedarfe der Prozessschritte wurden nicht erhoben.

Die dringend erforderliche, umfassende Aufnahme der Prozesse wurde in der 2. Jahreshälfte 2019 mangels Personal in der Organisationsabteilung nicht fortgesetzt. Die letzte Sitzung der diesbezüglichen Arbeitsgruppe fand am 22.05.2019 statt.

Die wenigen, größtenteils noch vom BPA aufgenommenen Prozessdokumentationen sind teilweise schon einige Jahre alt, werden von der Verwaltung nicht gepflegt und dürften deshalb bereits veraltet sein. Eine unmittelbare Verwendbarkeit dieser Prozessdokumentationen für Organisationsmanagementzwecke oder Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ist aus BPA-Sicht nicht gegeben. Antizipatives und nachhaltiges Handeln der Verwaltung ist dringend erforderlich.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation des Risikomanagements erfolgt durch die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, leider eben dort nur in der diesen Protokollen gewöhnlich innewohnenden Tiefe.

Eine für die Nutzung und Fortschreibung der Prozesse mit ihren Risiken in den Fachämtern erforderliche, zentrale Prozessdatenbank ist nach längerer Planung nun zwar im Intranet eingerichtet, enthält aber bislang keine Prozessdokumentationen bzw. gar keine Daten.

Sowohl die bisher erlangten Prozesskenntnisse als auch deren Dokumentation und die Dokumentation der Maßnahmen reichen nicht aus. Damit fehlen der Verwaltung die wichtigsten Grundlagen für aufbau- und ablauforganisatorische Umgestaltungen, um auf die sich ständig ändernden Anforderungen der Umwelt reagieren zu können. Diese notwendigen Grundlagen müssen (müssten) jetzt in jedem Einzelfall und für die Lösung jedes einzelnen Problems erst mühsam erarbeitet werden. Das gelingt jedoch kaum, da schon für die Erfüllung aktueller Anforderungen weitgehend ohne Zukunftsorientierung die Kapazitäten nicht ausreichend sind. Die Verwaltung war im Berichtsjahr nach der jahrelangen und wiederholt seitens des BPAes bemängelten Minderausstattung in den Schlüsselbereichen "Controlling" und "Organisation" in der Situation, im Grunde nur noch auf bereits verwirklichte Risiken reagieren zu können, und das auch nur eingeschränkt und nicht zukunftsorientiert. Das BPA setzt aber wie Rat und Verwaltungsführung große Hoffnung in die seit Juni 2021 besetzten Stellen zur strategischen Organisations- und IT-Entwicklung. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich die Situation verbessert. Es bleibt dabei, dass die für Veränderungen erforderlichen Wissensgrundlagen (Prozesswissen) erst erarbeitet werden müssen.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Da ein allgemeines Frühwarnsystem nicht vorhanden ist, muss diese Frage für die Stadt Hilden verneint werden. Angesichts der schlechten Situation der Verwaltung in den Bereichen Controlling und Organisation ist ein proaktives Risikomanagement in weiten Teilen der Verwaltung unmöglich.

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehören:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern d\u00fcrfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Betr\u00e4gen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfange dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, zum Beispiel, ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (zum Beispiel antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkondition und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Antwort zu a - f)

Der Rat hat im Jahr 2019 eine Anlagenrichtlinie beschlossen, die am 30.10.2019 in Kraft getreten ist.

Die Stadt Hilden nutzt aktuell keine besonders risikobehafteten Finanzinstrumente.

Fragenkreis 9: Haushaltsgrundsätze

a) Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 haben sich keine Anhaltspunkte für nicht abgebildete Sachverhalte ergeben.

b) Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte, bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wurde beachtet.

c) Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und Klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?

Ja.

d) Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?

Ja.

Fragenkreis 10: Planungswesen

a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel § 84 GO NRW?)

Ja.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Lageberichte enthalten Erläuterungen zu den Planabweichungen. Das Amt für Finanzservice fertigt monatlich Berichte (z. B. Konten- oder Budgetbericht, Berichte über Leistungsdaten, sofern vorhanden), um auch unterjährig frühzeitig Planabweichungen feststellen zu können. Die Verwendung und Beantwortung dieser Berichte durch die Produktverantwortlichen oder Fachämter ist jedoch nicht festgelegt.

Fragenkreis 11: Haushaltssatzung

a) Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Ja.

b) Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?

Für das Haushaltsjahr 2020 war das nicht der Fall. Nach § 80 Abs. 5 GO NRW soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Der Ratsbeschluss der Satzung über den Doppelhaushalt 2020/2021 erfolgte am 26.03.2020, die Anzeige am 09.04.2020. Die Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 wurden am 15.04.2020 im Amtsblatt der Stadt Hilden veröffentlicht.

c) Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, das heißt, sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren?

Ja, die Einhaltung dieser Vorgaben ist unterjährig geprüft worden.

d) War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?

Fragenkreis 12: Haushaltsplan

a) Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Ja.

Nein.

b) Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

Die Abweichungen wurden im Lagebericht erläutert.

Fragenkreis 13: Haushaltssicherungskonzept

- a) War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich, um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?
- b) Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?

c) Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?

Antwort zu a - c):

Die Stadt Hilden ist bisher nicht verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Fragenkreis 14: Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, bislang nur für Bauinvestitionen. Die Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 KomHVO NRW wurden auch durch das BPA geprüft.

Die jährliche Beratung des IT-Projektplans geschieht unter Beteiligung des BPAes.

Mit Schreiben vom 24.07.2018 hat Frau Bürgermeisterin Alkenings verfügt, dass auch für die Beschaffung von Fahrzeugen Wirtschaftlichkeitsrechnungen (mit Alternativen) anzufertigen und den Unterlagen für die Haushaltsplanberatungen beizufügen sind. Das BPA hat keine Erkenntnisse, ob solche Wirtschaftlichkeitsrechnungen inzwischen erstellt wurden. Die noch 2018 begonnene Erarbeitung von Regularien für Wirtschaftlichkeitsrechnungen durch die Orga mündete wohl in einem Checklisten-Entwurf, dessen Verbleib ebenso wie eine Verwendung dieser Checkliste dem BPA nicht bekannt ist.

Die übrigen Investitionen gemäß § 13 Abs. 1 KomHVO sind von dieser Verfügung nicht betroffen und wurden bislang - wenn überhaupt - eher rudimentär Wirtschaftlichkeitsrechnungen unterzogen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (zum Beispiel bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein. Ansonsten würde das BPA im Rahmen seiner Prüfungen unmittelbar Nachbesserungen erbitten.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wenn es geschehen ist, waren solche Überschreitungen in der Regel durch unvorhersehbare Abweichungen von den Ausführungsplanungen (z. B. Nachträge bei Bauten im Bestand) begründet und wurden soweit vorgelegt durch das BPA geprüft.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 15: Kredite

a) Gab es eine Netto-Neuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?

Die Investitionskredite weisen zum 31.12.2020 einen Bestand von 19,2 Mio. € auf. Der Bestand hat sich gegenüber 2019 um 2 Mio. € verringert.

Die Finanzierungstätigkeit umfasste in 2020 im Wesentlichen Tilgungen für Investitionskredite bei Nettotilgung in Höhe von 1 Mio. € und Auszahlungen für Liquiditätskredite an Tochterunternehmen.

Fragenkreis 16: Liquidität

a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches unter anderem eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?

Ja, im Amt für Finanzservice.

b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Amt für Finanzservice unterhält ein zentrales Cash-Management. Die Regelungen dazu wurden eingehalten.

Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?

In 2020 wurde ein Kredit zur Liquiditätssicherung aufgenommen, der aber auch im Ifd. Jahr getilgt wurde. Demzufolge ist der Bestand an Liquiditätskrediten im JA Null

c) Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

Nein, siehe c)

Fragenkreis 17: Forderungsmanagement

a) Gibt es eine Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?

Ja.

b) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja.

Fragenkreis 18: Vergaberegelungen

a) Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?

Ja.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (zum Beispiel auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?
 - Ja. Das BPA ist regelmäßig begleitend beteiligt.
- c) Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegelungen verstoßen wurde?

Nein.

Fragenkreis 19: Gebühren- und Beitragssatzungen

a) Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?

Die Gebührenbedarfsberechnungen werden risikoorientiert rollierend geprüft.

- b) Wurde in den Gebühren rechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit evtl. Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen festgestellt werden können?
 - Ja. Während der aktuellen Prüfung hat die Verwaltung selbst eine Unrichtigkeit in einigen Bertriebsabrechnung entdeckt. Die Korrektur würden das vorgelegte Ergebnis nicht wesentlich verändern, so dass sie in der laufenden Rechnung (2021) vorgenommen werden kann.
- c) Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?

Ja.

d) Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Nein.

- e) Ist sichergestellt, dass alle Beträge zeitnah und vollständig erhoben werden?
 - Ja. Einzelfragen bleiben unterjährigen Prüfungen vorbehalten.

Fragenkreis 20: Korruptionsprävention

a) Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gibt eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und in vielen anderen Dienstanweisungen entsprechende Regelungen.

Stand 2020:

Die zentrale Vergabestelle im Amt für Finanzservice und die Antikorruptionsbeauftragte in der Organisationsabteilung des Haupt- und Personalamtes ist auch mit dem Ziel der Korruptionsprävention tätig.

Die Antikorruptionsbeauftrage ist die Leiterin der Organisationsabteilung, zu deren mangelnden Kapazitäten weiter oben berichtet wurde. Die Arbeit der Antikorruptionsbeauftragten leidet naturgemäß stark unter den Kapazitätsproblemen.

Stand 2021:

Die Arbeiten zur Risikobeurteilung von Bereichen/Stellen in Bezug auf die Rotationspflicht gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz ruhen seit zwei Jahren; die letzte Sitzung der Arbeitsgruppe hat Mitte 2019 stattgefunden. Die Verpflichtungen gemäß §§ 19 und 21 des Korruptionsbekämpfungsgesetztes (Risikobewertung, Rotation und Dokumentation) erfüllt die Stadt Hilden nicht.

- b) Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, zum Beispiel zur Annahme von Geschenken?
 - Ja. Es besteht die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention.
- c) Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?

Nein.

Fragenkreis 21: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Hat die Verwaltungsleitung das Überwachungsorgan unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?

Ja, in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates, aber auch in den Fachausschüssen haben der Kämmerer/die Kämmerin bedarfsgerecht berichtet. Im Haupt- und Finanzausschuss wurde der jeweils aktuelle Finanzstatus dargestellt und es wurde in halbjährlichen Mitteilungsvorlagen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen des jeweils vergangenen Halbjahres informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?

Ja.

a) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Rat sowie der Haupt- und Finanzausschuss wurden angemessen unterrichtet. Ein Risikofrüherkennungssystem, in dessen Rahmen hätte berichtet werden können, existiert indes nicht.

Fragenkreis 22: Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

a) Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (zum Beispiel NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?

Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt spiegelt sich in den Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets auf den Seiten 11 des Lageberichts zutreffend wider.

Die Investitionsquote liegt nach drei Jahren hintereinander deutlich unter 100% erstmals wieder über 100 %. Somit konnte der Vermögensverzehr aufgehalten werden. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Trend dauerhaft ist.

b) Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?

Da die Stadt Hilden ihr Rechnungswesen zum 01.01.2007 auf NKF umgestellt hat, können Kennzahlen seither in einer Zeitreihe betrachtet werden. Ein Vorjahresvergleich der Kennzahlen ist im Lagebericht auf Seite 11 dargestellt.

c) Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?

Es liegen keine öffentlich zugänglichen NKF-Vergleichszahlen des Innenministeriums vor. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bemüht, Vergleichszahlen aus ihren Mitgliedskommunen zusammenzustellen. Die letzten Vergleichskennzahlen der GPA für kleine kreisangehörige Städte betreffen das Vergleichsjahr 2016. Eine interkommunale Erhebung war seitens der GPA für mittelgroße Kommunen ab dem Jahr 2020 geplant. Zahlen liegen noch nicht vor.

Fragenkreis 23: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein

Fragenkreis 24: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur zum Abschlussstichtag 2020 ist auf Seite 8 des Lageberichts zutreffend dargestellt. Die Ergebnisplanung für die Jahre bis 2023 ist in den Vorbemerkungen zum Haushalt 2020/2021 ab Seite 14 ausführlich dargestellt und erläutert. Die geplante Schuldenentwicklung wird auf den Seiten 30 und 31 der Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2020/21 gezeigt.

b) Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?

Die Finanzlage ist auf den Seiten 9 und 10 des Lageberichts korrekt beschrieben.

c) In welchem Umfang hat die Stadt Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Bei diversen Investitionsmaßnahmen hat die Stadt Hilden Fördermittel in Anspruch genommen, zum Beispiel Sportpauschale, Investitionspauschale, Landeszuweisung ÖPNV (Pauschale) und Feuerschutzpauschale.

Fragenkreis 25: Eigenkapitalausstattung

a) Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?

Nein.

Jedoch wird die Ausgleichrücklage planmäßig 2022 aufgezehrt sein. Ab 2022 plant die Stadt die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage. Ob und wann danach ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden muss, wird sich zeigen. Die Haushaltskonsolidierungkommission entwickelt aktuell Strategien zur Vermeidung eines HSKs.

Fragenkreis 26: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?
 - Ja. Der Jahresüberschuss lag 2020 bei rd. 0,144 Mio. €.
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

Fragenkreis 27: Strukturelles Defizit und seine Ursachen

a) Existiert ein strukturelles Defizit und was sind seine Ursachen?

Ja.

Am 20. August 2020 hat die Haushaltskonsolidierungskommission des Rates erstmals getagt.

b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Die Verwaltung hat dies im Lagebericht dargestellt und erläutert.

Fragenkreis 28: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

Ja.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern.

In der mittelfristigen Finanzplanung zeigt sich eine erhebliche Lücke zwischen den geplanten Einnahmen und Ausgaben. Sowohl Personalkostensteigerungen als auch Transferaufwendungen steigen deutlich und stehen erheblich geminderten Einnahmen aus den Kommunal- und Gemeinschaftssteuern in Folge der Corona-Krise gegenüber. Der Rat der Stadt Hilden hat vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen einen Grundsatzbeschluss gefasst, die in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellten Defizite deutlich zu verringern und das Eigenkapital nur in moderatem (genehmigungsfähigem) Umfang in Anspruch zu nehmen. Daraus ergibt sich die Chance, langfristig einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Hilden und damit die hohe Attraktivität der Itterstadt auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Die haushaltswirtschaftliche Erholung hängt aber auch vor Ort im Wesentlichen davon ab, dass die Eindämmungsmaßnahmen der Corona-Pandemie auslaufen und sich die Wirtschaft erholen kann. Die Stadt Hilden hat mit einem niederschwelligen Hilfsprogramm für Gewerbetreibende, Kulturschaffende und gemeinnützige Vereine einen Beitrag dazu geleistet, dass die Angebotsstrukturen in der Stadt auch nach der Pandemie weitergeführt werden können.

Der Fachkräftemangel hat sich im letzten Jahr verstärkt und führt zu einer hohen Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der weiteren Attraktivitätssteigerung der Stadt Hilden als Arbeitgeber kommt daher weiter eine sehr hohe Bedeutung auch angesichts weiter steigender Anforderungen der kommunalen Aufgaben und besonderer Herausforderungen im Kontext der COVID-19-Pandemie zu. Die Stadt Hilden verfolgt ein Personalmanagementkonzept, mit dem eine strukturierte Personalgewinnung, -entwicklung und -bindung erreicht werden soll. Eine stetige Aufgabenkritik und Prozessoptimierung sollen dabei nachhaltige Einsparungen trotz der steigenden Anforderungen ermöglichen. Aus der Digitalisierung ergeben sich sowohl große Anforderungen an die Prozesse und die Mitarbeiter, gleichzeitig aber auch wirtschaftliche Chancen und Verbesserungspotentiale für Bürger und Gewerbetreibende in der Stadt Hilden.

Wiedergabe der Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020

Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

- 1. Der Rechnungsprüfung sind die von ihr gemäß § 102 Abs. 7 GO NRW verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.
- 2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:
 - Frau Kämmerin Anja Franke
 - Herr Ralf Blisginnis

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 28 - 32 KomHVO NRW)

- Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
- 2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
- 3. Die nach § 28 Abs. 5 KomHVO NRW erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
- 4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
- 5. Die nach § 32 KomHVO NRW erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden oder werden in Kürze erlassen und werden in aktueller Fassung vorgelegt. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde "auf Frau Kämmerin Anja Franke und Herrn Sachgebietsleiter Ralf Blisginnis übertragen und von ihnen wahrgenommen.

Jahresabschluss und Lagebericht

- Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
- 2. Im Lagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Verwaltungsvorstand eingeschätzt werden, dargestellt.
- 3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind im Jahresabschluss enthalten.

- 4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.
- 5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert.
 - Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.
- 6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.
 - Im Verbindlichkeitenspiegel sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
- Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- 8. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogende Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- 9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Unterlagen zum Jahresabschluss vollständig aufgeführt.
- 10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen im Anhang angegeben.
- 11.Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, sind im Anhang angegeben.
- 12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
- 13.Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben könnten.
- 14. Die am Schluss des Lageberichts gemachten Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO NRW sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Hilden, 19.07.2021

Gez. Dr. Pommer Bürgermeister

Stand: 17.08.2021

Beratungs- und
Prüfungsamt der
Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden
Tel.: 02103 / 72 1170
Fax.: 02103 / 72 85 1170
E-Mail: bpa@hilden.de